

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Kufstein

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Kufstein beauftragte die Stadtwerke Kufstein GmbH beginnend mit 1. Jänner 2006 mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Abfallberatung in Kufstein und ermächtigte die Stadtwerke Kufstein GmbH zur Einhebung von Abfallgebühren auf Basis der vom Gemeinderat zu beschließenden Abfallgebührenordnung.

Zur Deckung des mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Abfallberatung verbundenen Aufwandes erhebt die Stadtwerke Kufstein GmbH somit aufgrund Vorangeführtem Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat fest. Für die Bemessung werden folgende Kostenstellen der Abfallwirtschaft berücksichtigt:
Recyclinghof (Kosten für die Wertstoff- und Problemstoffentsorgung, Instandhaltung)
Wertstoffsammelinseln (Instandhaltung, Adaptierung, Reinhaltung und Entsorgungskosten)
Verwaltung (Abfallberatung, sonstige Aufwendungen wie Versicherungen etc., Rücklage/Wagnis, Finanzierungskosten der Eigen- und Fremdmittel)
- (2) a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und/oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen, und zwar jährlich

für den Ein-Personen-Haushalt	40,00 Euro
-------------------------------	------------

Da die Grundgebühr großteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten festgesetzt:

1. Ein-Personen-Haushalt	1,00
2. Zwei-Personen-Haushalt	1,30
3. Drei-Personen-Haushalt	1,60

4. Vier-Personen-Haushalt	1,90
5. Fünf- und Mehrpersonen-Haushalt	2,20

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kufstein haben und nachweislich vorwiegend nicht in Kufstein leben, kann über Antrag die Grundgebühr um 50% ermäßigt werden, wenn dies aus sozialen Gründen wie Ausbildung, Studium oder Lehre gerechtfertigt ist.

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Dienstnehmer,
- c) die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben nach der Anzahl der Steh- oder Sitzplätze und
- d) die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe nach der Anzahl der Betten bemessen.

(3) a) Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne des § 28 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

b) Beschäftigte

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024, und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Steigerungsraten des Gebührensatzes von 79,00 Euro wie folgt bemessen:

- a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

ein bis zwei Beschäftigte	0,4
drei bis fünf Beschäftigte	1,0
je fünf weitere Beschäftigte	0,2
höchstens jedoch	8,0

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. c).

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	4,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	0,8
höchstens jedoch	16,0

Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske 4,0

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen,

bis 15 Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

- | | | |
|----|---|-----|
| f) | Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime | |
| | bis 10 Betten | 1,0 |
| | je weitere angefangene 10 Betten | 0,2 |
| | höchstens jedoch | 8,0 |
| g) | Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Sportstätten | 2,0 |
| h) | Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime | |
| | bis 20 betreute Personen | 1,0 |
| | bis je 20 weitere Personen | 0,2 |
| | höchstens jedoch | 8,0 |
| i) | Für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten (insbesondere Ferienhäuser bzw. Haushalte in Ferienhäusern und unbewohnte bebaute Grundstücke) gilt bis zu einer Neuregelung die Regelung des Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt. | |
- (5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlageneignung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.
- (6) Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest) wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt – wie folgt bemessen:
- | | |
|-------------------------------|------|
| bis 1.000 Besucher | 4,0 |
| bis 2.000 Besucher | 8,0 |
| bis 3.000 Besucher | 12,0 |
| bis je 1.000 weitere Besucher | 2,0 |
| höchstens jedoch | 20,0 |

Diese Grundgebühr entfällt bei Verwendung von Mehrweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe.

§ 4 Weitere Gebühr

A) Siedlungsabfälle (Restmüll)

- (1) Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- (2) Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- (3) Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,56 Euro.
- (4) Als Mindestmenge werden 0,60 kg Restmüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.
- (5) Die Gesamtgebühr pro 90 Liter Müllsack (Grundgebühr und weitere Gebühr) beträgt 5,50 Euro.

B) Biomüll

- (1) Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt je Kilogramm 0,33 Euro.
- (3) Für die Verrechnung wird die Biomüllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Biomüllmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt.
- (4) Als Mindestmenge werden 1 Kilogramm Biomüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.

C) Sperrmüll

- (1) Die Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (2) Für die Verrechnung wird die angelieferte oder abzuholende Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter 1. bezeichneten Aufwand berechnet.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,45 Euro.

D) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof von:

Strauch- und Baumschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbtreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 11,00 Euro pro m ³
Grasschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbtreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 20,00 Euro pro m ³
Altfenster:	4,00 Euro pro Stück
Altholz:	0,12 Euro pro kg
Autoreifen:	Mit und ohne Felge 5,00 Euro pro Stück
Bauschutt:	Bis 1 m ³ kostenfrei, darüber hinaus 38 Euro pro m ³
EPS Styropor:	0,90 Euro pro kg
KMF Wolle:	1,30 Euro pro kg
XPS Roofmate:	4,00 Euro pro kg
Tierkadaver:	0,40 Euro pro kg

E) Entgelte für Behälter und Säcke:

Rest- bzw. Biomülltonne – 120 Liter:	49,00 Euro pro Stück
Rest- bzw. Biomülltonne – 240 Liter:	65,00 Euro pro Stück
Großbehälter Kunststoff – 1.100 Liter:	470,00 Euro pro Stück
Kompostkübel – 10 Liter:	17,90 Euro pro Stück
Datenträger für Rest- bzw. Biomülltonne (Ersatz):	21,00 Euro pro Stück
Maisstärkesack – 10 Liter (26 Säcke):	4,00 Euro pro Rolle
Maisstärkesack – 120 Liter (10 Säcke):	8,00 Euro pro Rolle
Maisstärkesack – 240 Liter (10 Säcke):	11,50 Euro pro Rolle

F) Sonstige Entgelte

Gebühr für Bürger- und Firmenkarte (Erstkarte):	0,00 Euro pro Karte
Gebühr für Bürger- und Firmenkarte (Zweitkarte):	5,00 Euro pro Karte
Benützungsgebühr am Recyclinghof ohne gültige Karte: Die kostenlose Einfahrt am Recyclinghof ist nur mit gültiger Dauerkarte (Bürgerkarte, Firmenkarte, KufsteinCard) möglich. Ohne eine solche Karte ist die Benützungsgebühr zu bezahlen.	2,00 Euro pro Einfahrt

G) Sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen:

Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung):	59,40 Euro pro Stunde und Mitarbeiter
Abholung medizinische Abfälle	25,00 Euro pro Abholung
Abholung Gastroabfälle	25,00 Euro pro Abholung

§ 5

Vorschreibung und Änderungsstichtag

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll - § 3, § 4 A, B) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebühren für § 4 C, D, E, F werden mit der Übergabe bzw. Abholung am Recyclinghof Kufstein sofort fällig und sind sofort am Kassensautomaten in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zur bezahlen.
- (3) Die Gebühren für § 4 G werden mit Abholung des Abfalls fällig und sind nach Rechnungslegung bzw. Rechnungszusendung mittels Überweisung sofort zu bezahlen.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In vorerwähnten Abfallgebühren ist die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 10 Prozent) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Mag. Martin Krumtschnabel
Bürgermeister

Angeschlagen am: 12. DEZ. 2024

Abzunehmen am: 27. DEZ. 2024

Abgenommen am: